

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Postüberwachung in Thüringen - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 3724** vom 28. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2831 hat die Landesregierung zur Postüberwachung in Thüringen, vorwiegend im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren, Stellung genommen (vgl. Drucksache 5/5827 vom 11. März 2013). Hintergrund war, dass durch Berliner Strafverfolgungsbehörden der Verfassungsschutz mit der Postöffnung von Beschuldigten in Strafverfahren beauftragt worden sein soll. Die Landesregierung erklärte in ihrer Antwort, dass ein solches Verhalten in Thüringen rechtswidrig wäre. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine andere Kleine Anfrage zur Auftragsvergabe an die Firma DigiTask in der Drucksache 5/3966 vom 27. Januar 2012 geht hervor, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Sommer 2007 für 7.930,16 Euro einen transportablen Briefbearbeitungskoffer bei dieser Firma als Neubeschaffung sowie für 1.125,38 Euro Zubehör für Maßnahmen zur Briefbearbeitung in Auftrag gab. DigiTask wurde für die Entwicklung eines "Staatstrojaners" bekannt und verkauft Überwachungssoftware an verschiedene europäische Staaten. Bereits 2002 wurde das Unternehmen mit Reparaturarbeiten an einem Brieföffnungsgerät des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz beauftragt.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Fällen führt das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) nach Kenntnissen der Landesregierung selbst Brieföffnungen bzw. eine Postüberwachung durch?
2. Ist der Landesregierung bekannt, in welchen der Aufgabenfelder des TLfV (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Spionageabwehr, Ausländerextremismus und Scientology, Organisierte Kriminalität, Sicherheitsüberprüfung) die Instrumente Brieföffnung bzw. Postüberwachung angewendet werden, wenn ja, in welchen?
3. Ist der Landesregierung bekannt, ob ein Einsatz darüber hinaus auch in anderen Bereichen stattfindet, wenn ja, in welchen?
4. Ist der Landesregierung bekannt, wann der "transportable Briefbearbeitungskoffer" durch die Firma DigiTask ausgeliefert wurde bzw. seit wann der Einsatz beim TLfV erfolgt?
5. Über wie viele weitere stationäre oder transportable Geräte zur Brieföffnung bzw. Postüberwachung verfügt das TLfV nach Kenntnissen der Landesregierung?
6. Ist der Landesregierung bekannt, warum das TLfV einen "transportablen" Briefbearbeitungskoffer benötigt?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Koffer auch außerhalb des Landesamtes eingesetzt wird und wenn ja, wo?
8. Kann die Landesregierung ausschließen, dass der "transportable Briefbearbeitungskoffer", der vom TLfV bei der Firma DigiTask in Auftrag gegeben wurde, auch von anderen Behörden in Thüringen genutzt wurde?

9. Welche Aufgaben bzw. Funktionsweisen unterstützt der im Jahr 2007 vom TLfV für 7.930,16 Euro in Auftrag gegebene "transportable Briefbearbeitungskoffer" laut Hersteller und was beinhaltet das für 1.125,38 Euro angeschaffte zusätzliche Zubehör?
10. Wo führen in der Regel sowohl die Thüringer Strafverfolgungsbehörden als auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nach Kenntnis der Landesregierung folgende Schritte im Rahmen der Brieföffnung bzw. Postüberwachung durch:
- das "Abfangen" bzw. Separieren der Post von relevanten Personen,
  - die Öffnung der Postsendungen,
  - die Ausweitung der Briefinhalte und
  - die Wiederversiegelung der Sendungen?
11. Ist der Landesregierung bekannt, ob in der Vergangenheit Thüringer Strafverfolgungsbehörden sowie das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz auch bereits zugestellte Briefsendungen aus den Briefkästen der betroffenen Empfänger entnehmen, um diese einer Brieföffnung bzw. Postüberwachung zu unterziehen, wenn ja, in welchen Fällen geschah dies?
12. Bestehen zwischen Thüringer Strafverfolgungsbehörden sowie dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nach Kenntnis der Landesregierung Kooperationen mit Thüringer Briefzustellern bzw. Briefzentren hinsichtlich der Brieföffnung bzw. Postüberwachung, wenn ja, in welcher Form?
13. Werden den Thüringer Strafverfolgungsbehörden bzw. dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nach Kenntnis der Landesregierung Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Brieföffnung bzw. Postüberwachung in entsprechenden Verteilzentren, beispielsweise bei der Deutschen Post, zur Verfügung gestellt?
14. Fanden oder finden in Thüringen nach Kenntnissen der Landesregierung auch präventiv-polizeiliche Brieföffnungen bzw. Postüberwachungen nach Polizeiaufgabengesetz statt, wenn ja, welche Angaben kann die Landesregierung zu den Fällen bzw. einer zahlenmäßigen Erhebung machen?

Das Thüringer Innenministerium hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das TLfV führt Postüberwachungen ausschließlich auf Grundlage des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10 -) durch.

Zu 2.:

Auf Grundlage des Artikel 10-Gesetzes kommen grundsätzlich alle Phänomenbereiche in Betracht.

Nähere Angaben hierzu unterliegen der Geheimhaltung, da eine Offenlegung dieses nachrichtendienstlichen Mittels die Arbeit des TLfV und der G 10-Kommission (vgl. § 2 Abs. 4 Thüringer Gesetz zur Ausführung des G 10) beeinträchtigen würde. Allein die Information darüber, in welchen Bereichen G 10-Maßnahmen durchgeführt wurden oder werden, würde Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des TLfV und auch darauf zulassen, welchen Stellenwert dieses Mittel zur Informationsbeschaffung im Verhältnis zu anderen Maßnahmen hat. Eine Beeinträchtigung der Aufklärungstätigkeit wäre dann nicht auszuschließen. Aus diesem Grund werden Auskünfte zur Durchführung von G 10-Maßnahmen unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

Zu 3.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 4.:

Der transportable Briefbearbeitungskoffer steht seit dem 15. Juni 2007 zur Verfügung.

Zu 5.:

Das TLfV verfügt über zwei stationäre und zwei transportable Geräte.

Zu 6.:

Der transportable Briefbearbeitungskoffer wird benötigt, da das TLfV im Rahmen des Vollzugs von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz die Anbieter von Postdienstleistungen aufsucht und das Postgut gegebenenfalls vor Ort öffnet.

Zu 7.:

Der transportable Briefbearbeitungskoffer wird ausschließlich durch das TLfV genutzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8.:

ja

Zu 9.:

Der transportable Briefbearbeitungskoffer dient dem Öffnen und Wiederverschließen von Postsendungen. Bei dem angeschafften Zubehör handelt es sich um einen Dampferzeuger.

Zu 10.:

- a) Im Rahmen des Vollzugs von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz und der Postbeschlagnahme nach § 99 Strafprozessordnung (StPO) wird die Post durch den jeweiligen Postdienstleister separiert. Bei der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Gefangener nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO wird die Post in der Regel in der Justizvollzugsanstalt durch deren Bedienstete separiert.
- b) Im Rahmen des Vollzugs von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz wird die Post entweder unmittelbar nach der Übergabe durch den Postdienstleister an Mitarbeiter des TLfV vor Ort oder in den Räumlichkeiten des TLfV geöffnet. Im Rahmen der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO und der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Gefangener nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO wird die Post entweder im Dienstzimmer des Ermittlungsrichters oder in den überwiegenden Fällen der Übertragung nach § 100 Abs. 3 StPO bzw. § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO im Dienstzimmer des Staatsanwalts geöffnet.
- c) Im Rahmen des Vollzugs von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz werden die Vorauswertung der Post am Ort der Öffnung und die Auswertung des als relevant beurteilten Materials im TLfV vorgenommen. Im Rahmen der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO und der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Gefangener nach § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO wird die Auswertung am Ort der Öffnung vorgenommen.
- d) Sowohl beim Vollzug von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz als auch im Rahmen der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO und der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Gefangener nach § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO wird die Post am Ort der Öffnung wiederverschlossen.

Zu 11.:

Im Rahmen der Durchführung von G 10-Maßnahmen sowie der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO werden keine Postsendungen aus Briefkästen entnommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zu 12.:

Nein, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bedarf es keiner gesonderten Kooperationsvereinbarungen. Es wird insbesondere auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Artikel 10-Gesetz sowie § 99 Satz 1 StPO verwiesen.

Zu 13.:

nein

Zu 14.:

nein

Geibert  
Minister